

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Entwurf einer Verordnung die Gelehrtschulen im Großherzogthum Baden betreffend

Leopold <I., Baden, Großherzog>

Karlsruhe, 1834

V. Von der Oberstudienbehörde

[urn:nbn:de:bsz:31-13072](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-13072)

In den Pädagogien führt der Hauptlehrer der obersten Klasse die Direction.

§. 39.

Für jede Gelehrtenschule wird, auf den Antrag der Oberstudienbehörde, ein Ephorus ernannt, dem hauptsächlich die Mitaufsicht auf die Beobachtung der gesetzlichen Ordnung, und auf den sittlichen Zustand der Schule übertragen ist.

V.

Von der Oberstudienbehörde.

§. 40.

Sämmtliche Gelehrtenschulen stehen, in Beziehung auf den Unterricht und die Disciplin, unter der Aufsicht und Leitung der Oberstudienbehörde.

Die Oberstudienbehörde wird gebildet

- 1) aus einem Vorstande,
- 2) einem Mitgliede der katholischen und einem Mitgliede der evangelisch-protestantischen Kirchensection, welche beide geistlichen Standes seyn müssen;
- 3) aus zwei ständigen Mitgliedern, welche in den philologischen Lehrfächern,
- 4) aus zwei weitem ständigen Mitgliedern, welche in den mathematischen und Naturwissenschaften als Lehrer angestellt sind oder angestellt waren;
- 5) aus einer Anzahl auswärtiger Mitglieder, mit welchen die Oberstudienbehörde über wichtigere, allgemeine Fragen in Correspondenz tritt, und die, wo es für dienlich erachtet wird, zur Berathung hierüber, mit Unserer Genehmigung einberufen werden können.

§. 41.

Zum Wirkungskreise der Oberstudienbehörde gehören:

1) Im Allgemeinen der Vollzug aller, die Gelehrten-
schulen berührenden, Gesetze, Verordnungen und Reglements,
und die Ertheilung der hierzu nöthigen allgemeinen Vor-
schriften, Instruktionen und Verfügungen, insbesondere zur
Vervollständigung und allmählichen Verbesserung des Schul-
planes und zur Erhaltung einer guten Schulzucht;

2) die Genehmigung der Vertheilung der Lehrfächer und
Unterrichtsstunden unter den Lehrern, und der jährlichen
Schulschematismen;

3) die Bestimmung über den Anfang und die Dauer der
Ferien, über die Zeit der Prüfungen, die Abordnung von
Prüfungs- und Visitationscommissarien, die Durchgehung
der Prüfungsprotokolle und die hierauf zu ertheilenden Ver-
fügungen, die Promotionen und die Ertheilung der Erlaub-
niß zum Bezuge der Universität;

4) die Bestimmung des Tarifs über das Didactrum und
Entscheidung über die Befreiungsgesuche;

5) die Anordnungen der Prüfungen und die Reception
der Lehramtsandidaten;

6) die Dienstpolizei über das gesammte Lehrpersonal
bei den Gelehrtenschulen;

7) alle Anträge auf Anstellung, Beförderung, Besser-
stellung, Versetzung und Entlassung der Lehrer, jedoch bei
Besetzung solcher Lehrerstellen, womit eine Seelsorge ver-
bunden ist, unter Communication mit der betreffenden
Kirchenbehörde.

§. 42.

Den beiden Kirchensectionen verbleibt die Verwaltung der
Fonds der Gelehrtenschulen, die bisher unter ihrer Leitung
standen.

§. 43.

Der Oberstudienbehörde werden über die Jahreseinkünfte, die eigenen Fonds, und alle bestimmte oder unbestimmte Ansprüche der Gelehrtenschulen an Kirchen- und Stiftungsvermögen die erforderlichen Nachweisungen gegeben, um je weils für die zweckmäßigste Verwendung der Schuleinkünfte zu sorgen, und die Benutzung der etwa vorhandenen Quellen für erweiterte Bedürfnisse einzuleiten.

Zu ihren Sitzungen können, so oft es nöthig erscheint, die Respicienten der Fonds bei den beiden Kirchensectionen eingeladen werden.